

Vier neue Satzungen beschlossen

Verbandsversammlung tagte Ende letzten Jahres

Das höchste Organ des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“, die Verbandsversammlung, hat getagt und am 19. Dezember 2019 neue Satzungen beschlossen. Die WAZ sprach mit Geschäftsführer Thomas Giffey über Gründe und Ziele.

Foto: SPREE-PR/Anmit

Thomas Giffey



Warum brauchte der WAZV neue Satzungen? Die Vorgänger der vier in dieser Sonderausgabe veröffentlichten Satzungen entstanden in den Jahren 1993 bis 2004. Im Laufe der Zeit kamen etliche Ergänzungen dazu. Bei der Wassergebühren- und Beitragssatzung waren wir inzwischen bei der 13. Änderungssatzung angelangt. Deshalb haben wir diese Satzungen auf den neuesten Stand gebracht. Das bringt Transparenz – vor allem für die Bürger und Gemeinden.

Ist daraus einem Kunden ein Nachteil entstanden? Nein. Gebühren und Beitragssätze haben sich nicht verändert.

Warum werden die Satzungen jetzt auf diesem Wege über die Kundenzeitung in alle Haushalte gebracht? Die Verbandsver-



Foto: SPREE-PR/Petsch

sammlung hat beschlossen, dass diese wichtigen Dokumente nicht nur im Internet veröffentlicht werden, sondern auch jeden Haushalt erreichen sollen. Wir haben dafür natürlich unsere Kundenzeitung gewählt, weil wir damit ja kontinuierlich alle wichtigen Informatio-

nen an die Bürger bringen und diese zudem kostengünstig ist. Unsere Kunden können sich die aktuellen Satzungen abheften und bei Bedarf zu Rate ziehen. Bei Fragen zu den Satzungen steht natürlich auch unser Kundenservice gern für Auskünfte bereit.

Sind die Satzungen einstimmig beschlossen worden? Alle vier Satzungen sind ohne Gegenstimme von den gewählten Vertretern in der Verbandsversammlung verabschiedet worden. Das ist erfreulich und zeigt, dass bei diesen Themen Einvernehmen herrscht.

Was würden Sie als wichtigstes Ergebnis der Verbandsversammlung vom 19. Dezember bezeichnen? Dass wir jetzt im Dienste der Bürger über Satzungen verfügen, die modernen Ansprüchen genügen. Die geben klar Auskunft über die rechtlichen Arbeitsgrundlagen des WAZV.

Vielen Dank für das Gespräch!

Zum (Bürger)Wohl sorgt der WAZV rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr dafür, dass die Kunden zu jeder Zeit frisches, sauberes Wasser aus dem Hahn zapfen können.



IN EIGENER SACHE

Was sind Satzungen?

Satzungen sind verbindliche Rechtsnormen, die von kommunalen Verbänden (beispielsweise dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“) und Vereinen im gesetzlichen Rahmen beschlossen werden.

Vereine beschließen beispielsweise Satzungen, also Vorschriften, in denen das Vereinsleben, die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen etc. geregelt sind. Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) haben die Möglich-

keit, bestimmte Rechtsgebiete durch sogenannte Satzungen, die von den Gemeinderäten (oder Verbandsversammlungen) beschlossen werden, zu bestimmen. Es gibt zum Beispiel Müllabfuhrsatzungen, Satzungen über die Schlachthöfe, Friedhofssatzungen und so weiter. Kommunale

Trinkwasserver- und Abwasserentsorger regeln so die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ihren jeweiligen Gebieten. Die Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden, sodass jeder, der daran interessiert oder davon betroffen ist, sie nachlesen kann.

Hier wird gebaut

Der WAZV Jessen investiert auch in diesem Jahr wieder in sein Abwassernetz. Ab Anfang März wird das Kanalnetz in Steinsdorf neu gebaut. Und auch in der Bahnhofstraße in Zahna rücken ab Mitte des Jahres die Bagger an. Hier kommt es zu einer höhenteknischen Anpassung der Schmutzwasserhausanschlüsse.

SATZUNG

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in Verbindung mit den §§ 70 f. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und §§ 2, 3 u. 8 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- 1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.
- 2) Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inklusive ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, auch nach Maßgabe fortbestehender DDR-Bestimmungen.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle natürlichen und juristischen Personen, die tatsächlich Wasser entnehmen.
- 3) Verteilungsnetz: Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitung abgeht.
- 4) Hausanschlussleitung: Verbindung zwischen dem Verteilungsnetz und der Anlage des Anschlussnehmers.
- 5) Grundstücksanschluss: Teil der Anschlussleitung im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen.
- 6) Anlage des Anschlussnehmers:

Wasserleitung im Grundstück oder im Gebäude nach der Hauptabsperrvorrichtung.

7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück wie vorstehend definiert eingetragen, so gilt die vom Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- u. Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.
- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Verbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Der Verband behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Der Verband kündigt die Trennung drei Monate vor Realisierung gegenüber dem Grundstückseigentümer schriftlich an.

§ 4 Anschlusszwang

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Benutzungszwang

1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.

2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

3) Der Verband räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie un-

ter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

5) Der Wasserabnehmer hat den Verband über den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bzw. vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenschaft keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung der Versorgungsunterbrechung

1) Der Verband ist verpflichtet das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann,

gehindert ist.

2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

3) Der Verband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

4) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten, (die nicht zum Feuerlöschen dienen), bedarf der Genehmigung des Verbandes. Hierfür sind Hydrantenstandrohre mit Zählleinrichtung des Verbandes zu benutzen.

5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung

besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband vor der Installation von Feuerlöschanlagen auf seinem Grundstück, insbesondere in Gebäuden, hierüber zu unterrichten und den Nachweis zu erbringen, dass ein Rückfluss in das Trinkwassernetz nicht möglich ist.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Verband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung nachweislich wieder entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wie-

deraufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfestlegung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmers, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben u. s. w.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs und des Spitzendurchflusses,
4. Angaben über eine etwaige Eigen- gewinnungsanlage,

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann sich Dritter bedienen.

2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Verbandes. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt. Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

4) Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf

den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen, sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers

1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, ab der Hauptabsperrvorrichtung, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet/verpachtet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

3) Anlagenteile des Anschlussnehmers beginnen stets hinter der Hauptabsperrvorrichtung des Verbandes. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN – DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Der Verband oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheits-

mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

1) Der Verband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die belieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Anschlussnehmer kann eine Prüfung der Dimensionierung der Messeinrichtung beantragen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer ein-

wandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.

4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist dem Wasserabnehmer gestattet. Er hat dies dem Verband schriftlich anzuzeigen. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers. Der Verband ist berechtigt, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Gebührenerhebung zugrunde zu legen, sofern er den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Verband, so ist er verpflichtet, vor Antragstellung den Verband zu benachrichtigen.

2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

3) Der Verband kann auch ohne die Feststellung der Eichbehörde die Messeinrichtung gegen eine geeichte austauschen.

§ 21 Ablesung

1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschrank oder Wasserzählerschrank anbringt,

der den gültigen Richtlinien der Arbeitsschutzes entspricht, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtung im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- 3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung § 23 Anzeigepflichten

1) Binnen eines Monats sind dem Verband anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Erweiterung oder Änderung der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Ferner ist die Herstellung und Nutzung einer Eigengewinnungsanlage anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Wassergebühr die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfällt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verbandes weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 eine Beschädigung des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Verband mitteilt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschrif-

ten der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers eintreten (Eigengewinnungsanlage),
8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung des Verbandes nicht unverzüglich mitteilt,
9. die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
10. wer vorsätzlich oder fahrlässig Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (z. Zt. BGBl. I Seite 602 vom 19.02.1987) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 25 Haftung bei Versorgungsstörungen

1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. die Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vor-

satz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,-€.

4) Ist der Wasserabnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

5) Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Wasserabnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzulegen.

§ 26 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.

2) Der Haftende hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 27 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 07.04.1993 in Fassung der letzten Änderung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Jessen, den
19.12.2019

Siegel



Giffey

Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1: Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder Wasserversorgung

Lfd.Nr. Stadt

I. Jessen mit den Ortsteilen:

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Buschkuhnsdorf
4. Dixförda
5. Düßnitz
6. Gentha
7. Gerbisbach
8. Glücksburg
9. Gorsdorf
10. Grabo
11. Großkorga
12. Hemsendorf
13. Holzdorf
14. Jessen (Elster)
15. Kleindröben
16. Kleinkorga
17. Klöden
18. Klossa
19. Kremitz
20. Leipa
21. Linda als Konzessionsgebiet
22. Lindwerder
23. Lüttchenseyda
24. Mark Friedersdorf
25. Mark Zwuschen
26. Mauken
27. Mellnitz
28. Mönchenhöfe
29. Morxdorf
30. Mügeln
31. Naundorf
32. Neuerstadt
33. Rade
34. Rehain
35. Reicho
36. Ruhlsdorf
37. Rettig
38. Schadewalde

II. Stadt Annaburg mit den

Ortsteilen:

39. Schöneicho
40. Schützberg
41. Schweinitz
42. Seyda
43. Steinsdorf
44. Zwuschen

1. Annaburg
2. Axien
3. Bethau
4. Gehmen
5. Groß Naundorf
6. Hohndorf
7. Kolonie
8. Labrun

9. Lebien
10. Plossig
11. Prettin
12. Purzien
13. Löben
14. Meuselko
15. Prensendorf

III. Stadt Zahna-Elster

mit den Ortsteilen:

1. Dietrichsdorf
2. Elster (Elbe)
3. Gadegast
4. Gallin
5. Gielsdorf
6. Iserbegka
7. Külso
8. Listerfährda

9. Meltendorf
10. Mühlanger
11. Zernick

SATZUNG

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) über die Erhebung von Gebühren und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung Wassergebühren und -beitragsatzung (WGBS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5,8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S.405) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I**§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 19.12.2019.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz);
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II.**Wasserversorgungsbeitrag****§ 2 Grundsatz**

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Kommune zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;
- c) die bebaut oder gewerblich genutzt sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs.1 nicht erfüllt sind, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen

Sinne. Ist ein derartiges Grundstück nicht vermessen bzw. nicht im Grundbuch eingetragen, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen – sofern sie nicht unter Nr.6 oder Nr.7 fallen,
- die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für das Grundstück bauliche

oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und a) mit einer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr.6 oder Nr.7 fallen

- die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr.6 oder Nr.7 fallen

- die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr.6 oder Nr.7 fallen

- die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr.6 oder Nr.7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehö-

renden Weg mit ihr verbunden sind, gleich der Eigentumsverhältnisse am Weg

die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr.2 lit. b) oder Nr.4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw.

im Falle von Nr.4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist

(z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei

einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene

Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. für die durch in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächliche vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. a) – c 4.

5. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,20 €/m² Beitragsfläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des Verbandes mit 1.075 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Wasserversorgungsbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 dieser Satzung unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Haus- und zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung

des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle, hier Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzbar, also betriebsfertig hergestellt, erneuert oder verändert bzw. nicht mehr benutzbar beseitigt ist.

(3) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Kostenerstattung

1) Der Anschlussnehmer hat zu tragen:

a) die Kosten der erstmaligen Herstellung des Grundstücksanschlusses, b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, wenn sie vom Anschlussinhaber veranlasst wurden.

2) Zu den Kosten nach Abs. 1 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit beanspruchten Flächen.

3) Der Kostenanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 14 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Wassergebühr

§ 15 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Wassergebühr wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung über eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr berechnet.

(2) Der Maßstab für die Grundgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken bereitgestellte Leistung ist die Wohneinheit.

Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;
2. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren);
3. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außen-toilette.

(3) Der Maßstab für die Grundgebühr für industriell, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich und sonstige nicht zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen für zu diesen Zwecken

(4) Die Leistungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

(5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

§ 17 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für zu Wohnzwecken bereitgestellte Leistung beträgt je Wohneinheit monatlich 13,00€ (zzgl. USt.).

(2) Die Grundgebühr für in § 15 (3) genannte Zwecke beträgt monatlich (zzgl. USt.):

Bezeichnung neu	Grundgebühr monatlich zzgl. USt.
Q3 2,5	21,10 €
Q3 4	33,80 €
Q3 10	84,60 €
Q3 16	135,30 €
Q3 25	211,50 €
Q3 40	338,40 €
Q3 63	532,90 €
Q3 100	846,00 €
Q3 240	2030,40 €

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 1,35€/m³ (zzgl. USt.).

§ 18 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoß sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Verband im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(4) Für den Wasserverbrauch für sonstige regelmäßige Zwecke (Bewässerungsanlagen, Gartenberegnung, Schwimmbecken u. ä.), gilt § 17 III entsprechend.

(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Verband zu erstatten.

§ 19 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschuldner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht Tag genau zum Übergangstichtag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 25 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 18 mit der Herstellung der Entnahme-Einrichtungen. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 21 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Endet die Zuführung von Wasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild am Ende des Lieferzeitraumes

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode. Sofern es innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres zu einem Wechsel des/r Gebührenpflichtigen gem. § 19 kommt, ist der durch Ablesung festgestellte Verbrauch vom Tag der letzten Abrechnung bis zum Tag der Abmeldung des Gebührenschuldners maßgeblich.

§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

(3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 18) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 23 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben wird – soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 24 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen nach § 16 Abs. 4–5 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen

und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

5. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 28 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Wassergebühren- und beitragsatzung vom 29.09.1997 in Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Siegel



[Handwritten signature]

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

SATZUNG

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet Anlagen zur 1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.
Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inkl. ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
(3) Der WAZV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser) und das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser stellt kein Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung dar. Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangte Wasser.
(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Anschlussnehmer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
(4) Haus-/Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
(5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet einschließlich Revisionschacht / Übergabeschacht 1 m hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Wenn die baulichen Gegebenheiten das nicht zulassen, wird nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 2 (8) Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband die Lage des Revisions- / Übergabeschachtes, an der die öffentliche Einrichtung endet, bestimmt.
(6) Zu den zentralen öffentlichen

Schmutzwasseranlagen gehören 1. das gesamte öffentliche Schmutzwasserentsorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpstationen, Freigefälleleitungen, Druckleitungen, Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Revisions-/Übergabeschacht; 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZV stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der WAZV bedient.
(7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
(8) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück im Einzugsbereich einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an diese anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, kann der WAZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen und mittels Abnahme durch den WAZV nachzuweisen.
(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes und/oder die Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem WAZV zu stellen. Für die Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WAZV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück

hinsichtlich der Schmutzwasserent-sorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WAZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
(3) Der WAZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
(5) Der WAZV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
(6) Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den WAZV zu dulden

und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZV sein Einverständnis erteilt hat.
(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAZV zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
2. Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb o.ä. handelt;

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
- 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude
- Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der leichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- DIBt-Zulassung bei Kleinkläranlagen,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

4. Nachweis der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube gemäß DIN EN 1610.
(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Der WAZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentli-

chen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2–13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die:

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Der WAZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentli-

fälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Mischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der jeweils gültigen Fassung – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
(6) Gentechnisch neukombinierte Nucleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
(7) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	
a) Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35°C	Kohlenstoff, gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)	20,0 mg/l
b) pH-Wert (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0<	4. Halogenierte organische Verbindungen	
c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)		a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485, 1996 - 11)	1 mg/l
nach 0,5 h Absetzzeit:		b) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
aa) biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l	5. Organische halogenfreie Lösemittel	
bb) biologisch abbaubar	10,0 ml/l	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren		6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)	100,0 mg/l	a) Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Sb) 0,5 mg/l
b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngroße 10 führen	250,0 mg/l	b) Arsen (DIN EN 780 – 11969 1996 - 11)	(As) 0,5 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe			
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)	50 mg/l		

c) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN V 38 406- 19- 1993 -07 oder DIN EN 750 5961, 1995 - 05)	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom (DIN EN 1233, 1996 - 08)	(Cr)	1,0 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt (DIN 38496-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38206-E 11-2, Sept. 1991)	(Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483, 1997 - 08)	(Hg)	0,1 mg/l
l) Selen (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Se)	2,0 mg/l
m) Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1,0 mg/l
n) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	5,0 mg/l
p) Aluminium und Eisen soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)	(Al) und (Fe)	keine Begrenzung,

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)		200,0 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN EN ISO 10304 – 1, 1995 - 04 DIN EN ISO 10304 – 2, 1996 - 11 DIN EN 26777, 1993 - 04)	(NO ₂ -N)	10,0 mg/l
c) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1,0 mg/l
e) Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50,0 mg/l
f) Phosphorverbindungen (DIN EN 1189, 1996 - 11)	(P)	15,0 mg/l
g) Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 39405-D 5, Jan. 1985)	(SO ₄)	600,0 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2,0 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409-H 16-2/3, Jun. 1984)		100,0 mg/l
b) Farbstoffe (DIN EN 750 7887, 1994 – 12)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontane Sauerstoffzehrung

(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)		100,0 mg/l
-----------------------------	--	------------

10. Sonstige Parameter:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.500 mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	800 mg/l

11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom WAZV durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte

einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den WAZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen bzw. deren entsprechende Aktualisierungen anzuwenden sind.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen

Schmutzwasseranlagen, in Bezug auf die beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Pa-

rameter Temperatur.

(12) Ist damit zu rechnen, dass anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der WAZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WAZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und

9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den WAZV unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der WAZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und bei Bedarf auf Kosten des Grundstückseigentümers an der Grundstücksgrenze eine automatische Mess- und Registriereinrichtung zur Kontrolle sowie des Mengennachweises des Schmutzwassers einbauen zu lassen und jederzeit funktionsfähig in Betrieb zu halten.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstücksanschluss-schachtes bestimmt der WAZV.

(2) Der WAZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Der WAZV lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen. Dabei ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Anschlusses für das einzelne Grundstück ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten, an den vorhandenen Kanal anzuschließen. Sofern Grundstücksanschlüsse bestehen, die noch nicht über einen Revisionsschacht verfügen, ist der Verband berechtigt, einen solchen nachträglich herzustellen, vorzugsweise im Zusammenhang mit der Erneuerung des Hauptsammlers oder bei sonstigen Erfordernissen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Der WAZV hat den öffentlichen Teil des Grundstücksanschlusses zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht ver-

ändern oder verändern lassen. Der Revisionsschacht muss für Zwecke der Wartung, Reinigung und Kontrolle jederzeit zugänglich sein.

Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an den Grundstücksanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation fachgerecht errichten zu lassen und zu betreiben. Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen. In diesem Fall wird vom WAZV in der Regel ein Anschluss an die Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück zur Verfügung gestellt.

Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken

- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 – Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
- DIN 1986, EN 752 und DIN IN 12.056 1-3-Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Grundstücksanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder ist der Anschluss an eine Druckentwässerung erforderlich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage/ein Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Schmutzwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.

(3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen bis zum Revisions-

schacht ist Sache des Grundstückseigentümers.

(4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem WAZV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage und löst keinerlei Erstattungsansprüche gegenüber dem WAZV aus, da die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse des Grundstückseigentümers ist.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZV. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Dem WAZV oder seinen Be-

auftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer automatischen Rückstausicherung gemäß DIN 19578 vorzunehmen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. In Ortsteilen, die gemäß des vom Landkreis bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV in der Zukunft dezentral entsorgt werden, muss die Größe der abflusslosen Sammelgrube dem monatlichen Trinkwasserverbrauch auf dem Grundstück entsprechen, minde-

stens jedoch über ein Nutzvolumen von 5 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 auf dem Grundstück lebenden Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren Einwohner.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. In Ortsteilen, die gemäß des vom Landkreis bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV in der Zukunft dezentral entsorgt werden, ist die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube) mit Ansaugleitung und Ansaugstützen zu versehen.

Der Ansauganschluss ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere jederzeit zugängliche geeignete Stelle an die nächste öffentlich gewidmete Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

Dies gilt nur für Ansaugleitungen mit einer Länge von maximal 50 m. Dies ist bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des bestätigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes des WAZV durch den Benutzungsberechtigten /- verpflichteten zu realisieren.

Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein Sauganschluss im öffentlichen Bereich möglich oder ist eine Ansaugleitung von maximal 50 m Länge nicht möglich, so gilt als Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke mit einem Entsorgungsfahrzeug, dass die Straße/der Weg/die Zufahrt eine Belastbarkeit von 26 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3,55 m und eine lichte Höhe von mindestens 4,20 m aufweist.

Aufwendungen, die sich aufgrund der Lage der Grundstücksentwässerungsanlage im nichtöffentlichen Bereich ergeben, sind dem Verband vom Benutzungsberechtigten /-verpflichteten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Aufwendungen, die für zusätzliche Anfahrten wegen Nichterreichbarkeit der Grube (z. B. Nichtberäumung der Grube bei starkem Schneefall) entstehen, sind dem Verband vom Benutzungsberechtigten /-verpflichteten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

(4) § 10 Absatz V gilt entsprechend.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

(1) Die abflusslosen Sammelgruben (ASG) und Kleinkläranlagen (KKA) werden von dem WAZV von Montag bis Freitag von jeweils 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr nach einem festgelegten Tourenplan entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem WAZV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser aus ASG und der gesamte anfallende Fäkalschlamm aus KKA sind dem WAZV zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Abflusslose Sammelgruben werden nach einem festgelegten Tourenplan geleert. Im Notfall kann auch eine Entleerung abweichend von dem Tourenplan erfolgen. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim WAZV die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen, anderenfalls werden bei einer Sonderentleerung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten

aa) Montag bis Freitag 06:30 - 07:00 Uhr sowie 15:45 - 18:30 Uhr mit dem einfachen Lohnstundensatz und

bb) Freitag nach 15:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage mit dem zweifachen Lohnstundensatz für den zusätzlichen Zeitaufwand berechnet. Es liegt im Ermessen des WAZV, weitere zusätzliche Kosten (z. B. Fahrzeugeinsatz) zu berechnen, sofern diese durch vermeidbare Einzelfahrten verursacht sind.

b) Kleinkläranlagen werden von März bis Oktober nach einem festgelegten Tourenplan, mindestens jedoch einmal jährlich entschlamm. Absatz 2a) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Anlagen) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem WAZV jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden. Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen ist die Einhaltung der Grenzwerte.

(3) Der Tourenplan und die Entsorgungstermine werden in der Wasserzeitung des WAZV (WAZ), welche im gesamten Verbandsgebiet verteilt wird, bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter der Adresse www.wazv-jessen.de. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften**§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAZV oder mit Zustimmung des WAZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WAZV unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAZV schriftlich unter Überreichung eines entsprechenden Nachweises mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV mitzuteilen.

(6) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung von Abgaben beeinflussen (wie z. B. eine Eigenwassergewinnungsanlage), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

(1) Der WAZV kann von den Be-

stimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZV geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungen als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZV grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Ent-

sorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2014 - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;

2. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;

6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

8. § 11 Beauftragten des WAZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;

10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubentleerung unterlässt;

11. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 23 Einstellung der Entsorgung

(1) Der WAZV ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung für den Frischwasserbezug, der grundsätzlich gleichzeitig auch als Schmutzwassermenge gilt, zu verhindern, oder

c) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Anschlussnehmer nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung des WAZV oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WAZV berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der WAZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 24 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge, für die Erneuerung, Veränderung,

Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutz-

wasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen

werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach

ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 14.04.2004 in Fassung der letzten Änderung vom 29.06.2015 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Siegel

Giffey

Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

Aktuelles Verzeichnis der Verbandsmitglieder Schmutzwasserentsorgung

I. Jessen	10. Grabo	21. Linda	32. Neuerstadt	43. Steinsdorf	1. Bülzig	12. Gadegast
mit den Ortsteilen:	11. Großkorga	22. Lindwerder	33. Rade	44. Zwuschen	2. Klebitz	13. Gallin
1. Arnsdorf	12. Hemsendorf	23. Lüttchenseyda	34. Rehain		3. Leetza	14. Gielsdorf
2. Battin	13. Holzdorf	24. Mark Friedersdorf	35. Reicho	II. Stadt Annaburg	4. Rahnsdorf	15. Iserbegka
3. Buschkuhnsdorf	14. Jessen (Elster)	25. Mark Zwuschen	36. Ruhlsdorf	mit den Ortsteilen:	5. Raßdorf	16. Külso
4. Dixförda	15. Kleindröben	26. Mauken	37. Rettig	1. Löben	6. Woltersdorf	17. Listerfehrda
5. Düßnitz	16. Kleinkorga	27. Mellnitz	38. Schadewalde	2. Meuselko	7. Zahna	18. Meltendorf
6. Genta	17. Klöden	28. Mönchenhöfe	39. Schöneicho	3. Prensendorf	8. Zallmsdorf	19. Mühlanger
7. Gerbisbach	18. Klossa	29. Morxdorf	40. Schützberg		9. Zörnigall	20. Zemnick
8. Glücksburg	19. Kremitz	30. Mügeln	41. Schweinitz	III. Stadt Zahna-Elster	10. Dietrichsdorf	
9. Gorsdorf	20. Leipa	31. Naundorf	42. Seyda	mit den Ortsteilen:	11. Elster (Elbe)	

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet Anlagen zur

1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Mitgliedsstädte des Verbandes inkl. ihrer Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung

aufgeführt.

(2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung - Schmutzwasserbeiträge
- b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz)
- c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

**Abschnitt II.
Beiträge**

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis

zur Grundstücksgrenze einschl. Kontrollschacht, sowie den Leitungen auf dem Grundstück, die nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend

genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Ist kein Vollgeschoss vorhanden, wird mindestens die Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei

Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit einer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - Reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4

BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;

bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg – gleich der Eigentumsverhältnisse am Weg – mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch

Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldponie, Untergrundspeicher pp.),

die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die durch in einem Bau-

ungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. a) – c);

4. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauer-Kleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

5. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der abgeschlossenen Baulichkeit;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt bei:

der Öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2,15 €/m² Beitragsfläche,

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des Verbandes mit 1.199 m² für die Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Entsorgungsbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 dieser Satzung unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Grundstücksanschlüsse

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzbar, also betriebsfertig hergestellt, erneuert oder verändert bzw. nicht mehr benutzbar beseitigt ist.

(3) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Zentrale Gebühren

§ 13 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Abwasserabgabe

§ 14 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr wird über eine Grundgebühr und eine Mengengebühr berechnet.

Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, für die Grundgebühr eine Wohn- bzw. Gewerbeinheit.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengensmesssrichtung,

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Was-

sermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen. Der Verband legt der Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 a) grundsätzlich die Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle zugrunde, sofern er den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem WAZV für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb des Folgemonats nach Zahlung des letzten fälligen Abschlags schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 2 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest.

Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengensmesseinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengensmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der WAZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen entsprechend der Personenzahl mit einer monatlichen Schmutzwassermenge von mindestens 2 m³ pro Person einzuschätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die technischen Einbaurichtlinien des WAZV für zusätzliche Zähler sind einzuhalten.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengensmesseinrichtung offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 18 inner-

halb eines Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der WAZV kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.

(7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung in landwirtschaftlichem Voll- oder Nebenerwerb hat der WAZV abweichend von Abs. 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr festzusetzen.

(8) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinträge vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abwasserabgabengesetz, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), werden den Gebührenschuldnern die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 15 Gebührensatz

(1) Die Leistungsgebühr beträgt 2,50 €/m³.

(2) Die Grundgebühr gemäß Absatz 3 beträgt pro Wohn- bzw. Gewerbeinheit 14,10 € mtl.

(3) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;

b) eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren)

c) ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abguss und Toilette sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen wird die Anzahl der den Wohneinheiten äquivalent entsprechenden Gewerbe- bzw. anderen wirtschaftlichen Einheiten in Abhängigkeit von der durch die Zählergröße bestimmten maximalen Durchflussmenge festgelegt:

Wasserzähler (WZ) 05 (max. 5m³ / Std.) WZ 05 = 1 WE

Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	Bezeichnung lt. Satzung alt	Entspricht WE neu
Q3 2,5	Qn 1,5		
Q3 4	Qn 2,5	WZ 05 = 1 WE	1 WE
Q3 10	Qn 6	WZ 10 = 2 WE	2 WE
Q3 16	Qn 10	WZ 20 = 4 WE	4 WE
Q3 25	Qn 15	WZ 30 = 6 WE	6 WE
Q3 40	Qn 25	WZ 40 = 8 WE	8 WE
Q3 63	Qn 40	WZ 50 = 10 WE	10 WE
Q3 100	Qn 60	WZ 60 = 12 WE	12 WE
Q3 160	Qn 100	WZ 70 = 14 WE	14 WE
Q3 240	Qn 150	WZ 80 = 16 WE	16 WE

(4) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von über 800 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.500 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mind. 3.000 m³ beträgt.

Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel: $Z = (\text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times (\text{gemessener BSB5} - 800) + 0,5 \times (\text{gemessener CSB} - 1.500))) : 10.000 \times V$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5. Ist einer der beiden Summanden im Klammersausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband auf Grund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogrammes an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

aa) die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum jeweiligen Ables-

zeitpunkt
bb) bei mehreren Einleitungsstellen in das Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentration im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 7 genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 16 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschildner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührenschildner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht Tag genau zum Übergangsstichtag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung (§ 25) beim Verband entfallen neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten

§ 18 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Abrechnungsjahr an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitungszeitraumes. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengemesseneinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Ablesperiode.

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides für jeden Erhebungszeitraum. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren sind an die im Bescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschläge fällig. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

**Abschnitt V
Dezentrale Schmutzwassergebühr
§ 20 Gebührenmaßstab
und Gebührensatz**

(1) Die Schmutzwassergebühr für abflusslose Gruben wird als Mengengebühr berechnet, wobei die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt wird, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. § 14 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bzw. Fäkalschmutzwasser bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(3) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt:

1. für 1 m³ Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben: 9,90 €
2. für 1 m³ aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes: 39,90 €

§ 21 Gebührenpflichtige

§ 16 gilt entsprechend.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Mengengebühren, werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für Kleinkläranlagen erfolgt die Veranlagung zu den Mengengebühren nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

(3) Erhebungszeitraum bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben ist das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. § 18 Satz 2 und 3 sowie § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

**Abschnitt VI.
Gemeinsame Vorschriften**

§ 24 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen gemäß § 16 haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der WAZV und dessen Beauftragter können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht ist dem WAZV sowohl von der Veräußerin/dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus

dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben, ist die Verarbeitung (§ 4 Abs. 1 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Liegenschafts-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 4 S. 1 die Wassermenge nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
2. entgegen § 14 Abs. 4 S. 2 den Nachweis durch Wasserzähler oder Schmutzwassermengeneinrichtungen nicht erbringt und/oder diese nicht einbauen lässt;
3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann, bzw. die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die

Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 28 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) i. V. m. §§ 53 – 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA, S. 594) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,- € und höchstens 500.000,- € angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 29 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 14.04.2004 in Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019
Siegel



Giffey
Verbandsgeschäftsführer